

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R47

Stand: Juli 2005

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690
Heike Cloß

Exportgarantien der Bundesrepublik Deutschland („Hermes-Bürgschaften“)

Exportgarantien des Bundes sind in erster Linie unter der Bezeichnung „**Hermes-Bürgschaften**“ bekannt. Der Name trägt der Tatsache Rechnung, dass die Mehrzahl der besagten Garantien von der Euler Hermes Kreditversicherungs AG übernommen werden. Durch diese **staatliche Exportkreditversicherung** fördert die Bundesrepublik den Außenhandel der deutschen Unternehmen. Diese haben nämlich die Möglichkeit ihre geldwerten Forderungen im Rahmen von Exportverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Partner gegen Käufer- und auch Länderrisiken zu versichern.

Das ist deshalb interessant, da hier **nicht marktfähige Risiken** versicherungsfähig sind, also Risiken, für die auf dem privaten Versicherungsmarkt kein ausreichendes Angebot vorhanden ist.

Die Auswahl an Bundesdeckungen ist vielfältig und kann **je nach Bedarf** des konkreten Exportgeschäftes ausgewählt werden. Absicherungen sind sowohl vor als auch nach Leistungserbringung des deutschen Unternehmens möglich.

Abdeckungsmöglichkeiten

An dieser Stelle kann lediglich die Kurzdarstellung einer Auswahl der wichtigsten Formen von Abdeckungsmöglichkeiten erfolgen. So bieten sich insbesondere folgende Varianten:

□ **Fabrikationsrisikodeckungen**

werden zur Deckung von Risiken **während der Produktionsphase** der Ware, also vom Beginn der Fertigung bis zum Versand, vergeben. Sie sind isoliert oder kombiniert mit einer Ausfuhrdeckung erhältlich und empfehlen sich besonders bei **Spezialanfertigungen**. Denn diese sind im Falle der Nichtauslieferung anderweitig kaum zu verkaufen. Das Fabrikationsrisiko tritt ein, wenn politische oder wirtschaftliche Umstände die Fertigstellung oder den Versand der Waren verhindern. Ferner ist das Risiko eines Embargos abgesichert. Fabrikationsrisikodeckungen schützen die **tatsächlichen Selbst-**

kosten des Exporteurs. Diese werden von ihm vorher geschätzt und der Deckung als Höchstbetrag zugrunde gelegt. Im Schadenfall stellt ein Gutachten die Höhe des Schadens fest.

□ **Revolvierende Einzeldeckungen**

Liefert der Exporteur **regelmäßig** an einen ausländischen Kunden mit kurzfristigen Zahlungszielen, kann die Bundesregierung diese Einzeldeckungen auch als revolvierende Einzeldeckung übernehmen. Im Deckungsumfang und in der Höhe des Entgelts unterscheidet sich dieses Verfahren nicht von der kurzfristigen Einzeldeckung. Die Abwicklung ist jedoch für den Exporteur wesentlich **einfacher**. Dabei werden auf einen bestimmten ausländischen Abnehmer auf wiederkehrender Basis die im Laufe eines Jahres getätigten Umsätze im Rahmen eines im Voraus festgesetzten Höchstbetrags gedeckt, der dem erwarteten Jahresumsatz entspricht. Zusätzlich zu den politischen Risiken werden bei Verkäufen an private Abnehmer auch die Insolvenz der Auftraggeber und der Nichtzahlungsfall innerhalb von sechs Monaten nach vereinbartem Zahlungstermin abgesichert.

□ **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)**

Gerade für die mittelständische Exportwirtschaft stellt die APG einen umfassenden, **verwaltungsmäßig einfachen und kostengünstigen**, dabei aber flexiblen Schutz dar. Inhaltlich ist die APG eine **Sammeldeckung**, die mehrere Verträge mit einer Vielzahl von ausländischen Kunden in verschiedenen Ländern umfasst. Die Prämie ist meistens **deutlich günstiger** als diejenige für Einzeldeckungen. Zudem entfallen Antrags- und Prüfungsgebühren. Der APG-Vertrag hat eine Laufzeit von **zwei Jahren**. Der Deckungsschutz für die einzelnen Forderungen beginnt mit Versand der Waren. In den Deckungsschutz eingeschlossen sind alle Forderungen aus Geschäften mit privaten ausländischen Schuldern in Ländern außerhalb der OECD bei Kreditlaufzeiten bis 12 Monate. Wahlweise können Tochtergesellschaften, öffentliche Schuldner sowie Forderungen, die gegen ein Akkreditiv zahlbar sind und Lieferungen in die OECD-Länder Korea, Mexiko, Türkei einbezogen werden. Die APG bieten Schutz gegen den Zahlungsausfall auf Grund der Insolvenz des Bestellers, der Nichtzahlung der Forderung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit sowie politischer Risiken, insbesondere auch Devisenmangel oder Beschränkung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs.

□ **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light (APG-light)**

Auf diese Variante soll vorliegend näher eingegangen werden, da sie gerade für mittelständische Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnet hat. Sie wurde im Rahmen der Mittelstandsinitiative zum **1. Januar 2003** speziell auf **kleinere und mittelständische Exporteure** mit **Jahresumsätzen bis zu einer Million Euro** zugeschnitten. Die APG-light ist vor allem für Exporteure mit einem **standardisierten Ausfuhrgeschäft** zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen ausgelegt, aber auch für größere Unternehmen mit nur geringem deckungsfähigen Exportumsatz geeignet. Es handelt sich um eine **Pauschaldeckung** für Exportgeschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu vier Monaten. Da der Bund keine marktfähigen Risiken übernimmt, das heißt solche Ge-

schäfte nicht deckt, die üblicherweise von privaten Versicherern abgesichert werden, können in dieser Variante nur Ausfuhren an Abnehmer versichert werden, die ihren Sitz **außerhalb der OECD** haben sowie in den Ländern **Korea, Mexiko, Polen, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn**.

Die **Abnehmer** können private oder öffentliche Besteller sein, auch mit dem Exporteur verbundene Unternehmen. Abgesichert werden grundsätzlich auch Forderungen aus dem Verkauf von Waren ausländischen Ursprungs. In den Vertrag müssen **alle deckungsfähigen Forderungen** einbezogen werden. Wahlmöglichkeiten bestehen im Interesse einer leicht handhabbaren Deckungsform nicht. **Nicht versichert** werden Geschäfte, bei denen das deutsche Unternehmen im Rahmen einer Handelskette lediglich zur Finanzierung eingeschaltet ist. **Ebenso ausgeschlossen** sind Forderungen aus Leistungen oder Forderungen, für die ein Akkreditiv besteht.

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt **ein Jahr**. Der Deckungsschutz beginnt mit der jeweiligen Versendung der Waren. Der Bund haftet für eine gedeckte Forderung, bis sie vollständig bezahlt ist. Eine Entschädigung setzt grundsätzlich voraus, dass die gedeckte und rechtsbeständige Forderung in der monatlich abzugebenden Umsatzmeldung enthalten war und sechs Monate nach ihrer vertraglichen Fälligkeit nicht erfüllt wurde. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung **binnen eines Monats** aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Der Exporteur wird mit einem Selbstbehalt von in der Regel **15 Prozent** am Ausfall beteiligt.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung, bei der die Prämie individuell kalkuliert wird, gelten für diese neue Pauschaldeckung **feste Prämiensätze**. Im ersten und zweiten Vertragsjahr wird einheitlich eine Prämie in Höhe von **1,00 Prozent** auf den monatlichen Umsatz erhoben. In der Folgezeit wird der Schadenverlauf mittels eines **Bonus-Malus-Systems** berücksichtigt: Wurden in einem Vertragsjahr Entschädigungen ausgezahlt, welche die Prämieinnahmen übersteigen, **erhöht** sich der Prämiensatz um 0,10 Prozentpunkte für das folgende Vertragsjahr. Sind keine Entschädigungen geleistet worden, **reduziert** sich der Prämiensatz entsprechend. Er kann so im Laufe der Zeit bis auf ein **Minimum von 0,75 Prozent** sinken bzw. auf ein **Maximum von 1,30 Prozent** steigen. Wie bei der herkömmlichen Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung verzichtet der Bund auf jegliche Bearbeitungsgebühren.

Das Antragsverfahren

*(**Praxistipp**: Hierbei ist besonders zu beachten, dass so früh wie möglich – am besten bereits im Verhandlungsstadium - aber auf jeden Fall **vor Vertragsunterzeichnung**, Rücksprache mit dem Kreditversicherungsunternehmen (i.d.R. Euler Hermes Kreditversicherungs AG) aufgenommen wird. So kann schon vor Vertragsunterzeichnung eine vorläufige Zusage bezüglich der Übernahme einer Exportgarantie erteilt werden.)*

Der Antrag auf Ausführungsgewährleistung erfolgt entweder durch den deutschen Exporteur oder gegebenenfalls durch die das betreffende Geschäft finanzierende Bank. Es ist anzuraten diesem Antrag ausreichendes Informationsmaterial beizufügen, um die Bearbeitung zu beschleunigen.

Eine von der Bundesregierung abgegebene „**grundsätzliche Stellungnahme**“ ist verbindlich, d. h. erfüllt das konkrete Geschäft alle festgelegten Kriterien, wird, sofern sich weder Rechts- noch Sachlage ändern, die Deckungsübernahme für den Fall der Unterzeichnung des Ausführungsvertrages und gegebenenfalls des Finanzkreditvertrages zugesichert.

Nach tatsächlichem Abschluss des Vertrages wird über die endgültige Deckungszusage entschieden. Bei positivem Bescheid schließt die Bundesregierung mit dem Deckungsnehmer einen **Gewährleistungsvertrag** in Form einer **Deckungsurkunde**. Hierin sind alle entscheidenden Faktoren, wie Art und Höhe der abgesicherten Risiken und eine Beschreibung des Geschäftes, aufgeführt.

Der Schadensfall

Sollte es zu **Zahlungsverzögerungen** kommen, hat der Exporteur mit dem Kreditversicherungsunternehmen Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam zu beraten, wie in dieser Situation weiter vorgegangen werden soll.

Bei **nicht vertragsgemäßer Begleichung der Forderung**, reicht der Exporteur einen **Entschädigungsantrag** beim Kreditversicherungsunternehmen ein. In einem Entschädigungsverfahren wird überprüft, ob eine bedingungsgemäße Abwicklung des Exportgeschäftes erfolgt ist. Innerhalb **eines Monats** nach Schadensberechnung ist mit der Auszahlung der Entschädigung zu rechnen. Die Forderung in Höhe der Entschädigung geht damit auf die **Bundesrepublik** über. In Höhe der Selbstbeteiligung verbleibt sie dagegen beim **Exporteur**.

Die Kosten

Auf Seiten des Exporteurs entstehen Kosten in Form von **Bearbeitungsgebühren** und **Entgelten** für die Deckungsübernahme. Weiter ist auch an den Verlust infolge der **Selbstbeteiligung** zu denken.

- **Bearbeitungsgebühren**
sind von der Höhe des Auftragswertes abhängig. Neben der Gebühr für die Antragstellung selbst, ist in der Regel auch für jede Verlängerung über ein Jahr hinaus eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Darüber hinaus fällt eine Ausfertigungsgebühr für die Beurkundung der Deckungsübernahme an. Versicherungssteuer ist dagegen nicht zu entrichten.

- **Entgelte für die Deckungsübernahme**
richten sich in erster Linie nach der Länderkategorie, in die das Käuferland eingestuft ist. Dabei bedeutet Kategorie 1 das geringste Risiko mit dem geringsten Entgelt, Kategorie 7 das höchste Risiko mit dem höchsten zu zahlenden Entgelt. Weitere Faktoren sind daneben:
 - der gedeckte Auftragswert
 - die Zahlungsbedingungen
 - der Status des Käufers
 - die Höhe der Selbstbeteiligung

- **Selbstbeteiligung**
Unabhängig von der Deckungsart hat sich das deutsche Unternehmen im Schadensfall mit einem bestimmten Anteil am Verlust zu beteiligen. Diese Selbstbeteiligung beträgt in der Regel zwischen 5 und 15 %. Es ist weiter zu beachten, dass dieses Risiko nicht anderweitig durch das Unternehmen abgesichert werden darf. Eine Miteinbeziehung, etwa von Unterlieferanten, ist dagegen möglich.

Kostenbeispiele

Zur Verdeutlichung welche Kosten tatsächlich im Falle der Inanspruchnahme einer Ausführungsgewährleistung entstehen, zwei Beispiele unter Zugrundelegung der Kostentabellen der **Euler Hermes Kreditversicherungs AG**:

Beispiel 1:

<u>Auftragswert:</u>	1 Million Euro
<u>Gedeckter Forderungsbetrag:</u>	850.000 Euro
<u>Risikolaufzeit:</u>	6 Monate
<u>Risikokategorie des Landes:</u>	mittel
<u>Kosten:</u>	9.180 Euro (zzgl.Gebühren)

Beispiel 2:

<u>Auftragswert:</u>	1 Million Euro
<u>Gedeckter Forderungsbetrag:</u>	850.000 Euro
<u>Risikolaufzeit:</u>	5 Jahre
<u>Risikokategorie des Landes:</u>	mittel
<u>Kosten:</u>	28.645 Euro (zzgl.Gebühren)

Weitere Informationen zum gesamten Themenkomplex finden Sie unter:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Postanschrift: 11019 Berlin

Tel.: 030-302014-9

Fax: 030-302014-7010

Internet: <http://www.bmwa.de>

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Tel.: 030-5000-0

Fax: 030-5000-3402

Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de>

Euler Hermes Kreditversicherungs AG

Friedensallee 254

22763 Hamburg

Tel.: 040-8834-0

Fax: 040-8834-7744

Internet: <http://www.eulerhermes.com>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.